Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/11 1Ob103/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.2002

Norm

BWG §63

Rechtssatz

Solange der Bankprüfer eine Anzeige nach §63 Abs3BWG nicht für erforderlich hält, sind erhöhte Anforderungen an die Begründung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, die auf der Annahme einer Gefahr für die Funktionsfähigkeit eines Kreditinstituts beruhen, zu stellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 103/02g
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 103/02g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116515

Dokumentnummer

JJR_20020611_OGH0002_0010OB00103_02G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at